

# GR\_GERICHTE A 2006 20 vom 6. Februar 2006

GR Gerichte, 2006-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_A\\_2006\\_20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2006_20)

FR: GR\_GERICHTE A 2006 20 du 6 février 2006

IT: GR\_GERICHTE A 2006 20 del 6 febbraio 2006

## Erwägungen

### E. 1

lit. a StPO in Verbindung mit Art. 99 StPO und ist unbestritten.

14 2.a) A. X. hat mit Eingabe vom 19. Juli 2005 diverse Beweisanträge gestellt. Diesem Begehren wurde mit Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums Graubünden vom 14. März 2006 insofern entsprochen, als verschiedene, im Begehren in Ziff. 1.3 und 1.4. erwähnte Urkunden entgegengenommen wurden. Nicht entsprochen wurde dem Antrag, es sei das bestehende psychiatrische Gutachten aus dem Recht zu weisen und ein neues Gutachten unter Gewährung des rechtlichen Gehörs bei der Wahl des Gutachters und unter Anwesenheit des Verteidigers während der Exploration in Auftrag zu geben. Die in diesem Zusammenhang gemachten Einwände erwiesen sich als unbe- gründet. Der Beweisantrag wurde anlässlich der Hauptverhandlung vor der Strafkammer denn auch nicht mehr erneuert, noch wurde behauptet, es sei bei der Bestellung des Gutachters und im Rahmen der Ausfertigung der Experte zur Verletzung von Verfahrensrechten gekommen. Insofern erübrigen sich weitere Ausführungen zu diesem Punkt. Soweit die Verteidigung geltend macht, das Gutachten sei ungenügend, da nicht alle relevanten Umstände berücksichtigt wurden, wird auf die Erwägungen in Ziff. 9. c) ff. verwiesen. b) Gleiches gilt für die Anträge, es seien sämtliche von A. X. einge- reichten, jedoch nicht behandelten Strafanzeigen sowie sämtliche Akten an das Kreisamt P., insbesondere betreffend die Grenzkorrektur vom 18. November 2003 zu edieren, sowie Herr U., c/o V. AG, als Sachverständiger und Rechtsanwalt lic. iur. R. und lic. iur. S. als Zeugen einzuvernehmen. Auch auf diese mit Verfügung vom 14. März 2006 abgelehnten Anträge braucht - nach- dem sie an der Hauptverhandlung nicht mehr erneuert wurden - nicht weiter eingegangen zu werden. Soweit die Verteidigung indes auch in Bezug auf diese Beweise geltend macht, vom Experten seien nicht alle relevanten Umstände berücksichtigt worden, ist wiederum auf die Erwägungen in Ziff. 9. c) ff. zu verweisen. c) Anlässlich der Hauptverhandlung wurden seitens der Verteidigung verschiedene Beweise als Beilagen zum Plädoyer in das Verfahren eingebracht (1. Kopie eines Artikels aus der Zeitschrift „Facts“ vom 18. Oktober 2001, 2. Kopie der Medienmitteilung der EMPA betreffend Feinstaub samt Anhang vom 25. Januar 2006, 3. Videoaufzeichnung betreffend Rauchimmissionen, 4. Mitteilung von A. X. an die Eheleute L. vom 23. Dezember 2002, 5. Eingabe von A. und B. X. an das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement des Kantons Graubünden vom 25. Oktober 2003, 6. Schreiben von Rechtsanwalt H. an A. X. vom 17. Oktober 2000, 7. Schreiben von Rechtsanwalt H. an A. X. vom 26.

15 September 2003, 8. Definition „Kriminalität“ gemäss der Enzyklopädie „Wikipedia“, 9. Protokoll der untersuchungsrichterlichen Einvernahme von B. X. vom 2. Februar 2005, 10. Aktennotiz des Untersuchungsrichteramtes Chur vom 8. Februar 2004, 11. Strafanzeige des Kreispräsidenten P. an die Staats- anwaltschaft Graubünden vom 2. Dezember 2004, 12.

Kopie des Feststellungsprotokoll der Vormundschaftsbehörde des Kreises P. vom 25. April 2002, 13. Schreiben der Vormundschaftsbehörde des Kreises P. an den Angeklagten vom 9. März 2004, 14. Pressemitteilung der Europäischen Vereinigung für Bürgerrechte vom 16. Oktober 2006). Zum Teil befinden sich die eingelegten Urkunden bereits bei den Akten (Beilage 4 = act. 5.16; Beilage 5 = act. 5.17; Beilage 6 = Vorakten VV2001.164 Dossier 6.2 act. 5; Beilage 10 = act. 1.47; Beilage 11 = act. 9.1). Im Übrigen können die vorerwähnten Beweise ohne weiteres entgegengenommen werden (Art. 117 StPO) und auf sie wird - soweit sie von Relevanz sind - ebenfalls in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

### **E. 3**

Die Staatsanwaltschaft hat die vorliegende Strafsache gestützt auf Art. 99 StPO überwiesen. Eine solche Überweisung hat dann zu erfolgen, wenn die Staatsanwaltschaft von der Unzurechnungsfähigkeit des Täters ausgeht und die Anordnung einer Massnahme angezeigt erachtet. In seinem Plädoyer hält der Staatsanwalt - was den Umfang der richterlichen Überprüfung betrifft - fest, es stelle sich in grundsätzlicher Hinsicht die Frage, ob in einem Verfahren, in dem keine Anklage erfolge, überhaupt auf die im Schlussbericht zum Vorwurf gemachten Straftatbestände eingegangen werden müsse. Nachdem eine Massnahme beantragt werde, sei dies zu bejahen, denn Voraussetzung einer solchen Anordnung sei der rechtsgenügende Nachweis einer tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Handlung. Diese Rechtsauffassung ist fraglos zutreffend. Allerdings liesse sich fragen, ob selbst dann noch eine Prüfung der zum Vorwurf gemachten Straftatbestände zu erfolgen hat, wenn schon allein deshalb auf die Anordnung einer beantragten Massnahme zu verzichten ist, weil sie sich, wie es vorliegend der Fall ist (vgl. dazu die Erwägungen in Ziffer 10.), als unzweckmässig erweist. Auch dies ist zu bejahen. Wohl führen sowohl die fehlende Tatbestandsmässigkeit wie auch die fehlende Zurechnungsfähigkeit zum gleichen Ergebnis, nämlich zur Einstellung des Verfahrens. Dies gilt auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft die Strafsache gestützt auf Art. 99 StPO an das Gericht überweist. Denn in diesem Fall erhebt die Staatsanwaltschaft keine Anklage. Folglich kann

16 das Gericht auch im Falle der Verneinung der Tatbestandsmässigkeit den Angeschuldigten nicht freisprechen, sondern nur das Verfahren einstellen (PKG 1999 Nr. 21 E. 2). Entscheidend ist jedoch, dass sich die Strafverfolgungsbehörden mit dem Verschulden, auf das sich die Unzurechnungsfähigkeit bezieht, und der Notwendigkeit einer Massnahme nur dort auseinanderzusetzen haben, wo - in objektiver Hinsicht - die Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit gegeben sind. Mit anderen Worten stellt sich im Verfahren nach Art. 99 StPO nicht die Frage der Zurechnungsunfähigkeit für ein Verhalten an sich, sondern nur die Frage der Zurechnungsunfähigkeit für ein strafrechtlich relevantes Verhalten. Folglich hat das Gericht auch bei einer Überweisung nach Art. 99 StPO - unbesehen davon, ob es eine Massnahme für angezeigt hält oder nicht und ungeachtet dessen, dass das Verfahren in jedem Fall eingestellt wird - auch zu prüfen, ob das dem staatsanwaltschaftlichen Antrag zugrunde gelegte Verhalten des Betroffenen überhaupt strafrechtlich von Relevanz ist.

### **E. 4**

Nach Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder Vergehens

beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen. Von der Bestimmung geschützt wird zum einen die Ehre des Nichtschuldigen, zum anderen die Zuverlässigkeit und der sichere Gang der Rechtspflege. Voraussetzung der direkten Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist, dass sich die Beschuldigung gegen einen Nichtschuldigen richtet. Nicht schuldig ist, wer die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung objektiv nicht verübt hat. Ausserdem muss sich die Beschuldigung auf ein Verbrechen oder Vergehen beziehen; die Bezeichnung, einen Disziplinarfehler begangen zu haben, genügt nicht. Die Beschuldigung hat sodann bei einer Behörde zu erfolgen, bei der er sich jedoch nicht um ein Organ der Rechtspflege handeln muss. Die Form der Beschuldigung ist gleichgültig. Verlangt wird lediglich eine Mitteilung, eine Anzeige im weitesten Sinn des Wortes (vgl. zum Ganzen: Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II (BT II), 5. Auflage, S. 305-307; Vera Delnon / Bernhard Rüdy, Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, N. 13-21 zu Art. 303 StGB). Der subjektive Tatbestand erfordert grundsätzlich Vorsatz, hinsichtlich der Unwahrheit der Beschuldigung darüber hinaus ein Handeln wider besseren Wissens. Schliesslich bedarf es der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen. Daraus ergibt sich, dass das Delikt mit der Beschuldigung vollendet ist. Eine Strafverfolgung braucht nicht eingeleitet wor-

17 den zu sein (vgl. Stratenwerth, BT II, S. 309; Andreas Donatsch / Wolfgang Wohlers, Strafrecht IV, 3. Auflage, S. 371). Der Versuch wird also bereits als vollendetes Delikt bestraft. a) Erwiesen ist, dass A. X. in verschiedenen Eingaben an Behörden eine Vielzahl von Personen diverserer Verbrechen und Vergehen bezichtigte. In seiner als Beschwerde betitelten, an das Kantonsgerichtspräsidium Graubünden gerichteten Eingabe vom 5. Februar 2004 (act. 4) erstatte er Strafanzeige gegen den Kreispräsidenten P. wegen "Amtsmissbrauch, Nötigung, Förderung von kriminellen Taten in mehreren Fällen". P. werde - so X. - bei seinen Entscheiden erwiesenermassen von Rechtsanwalt und Kreispräsident Q. und seiner Entourage aus der .....strasse in Chur beeinflusst und gesteuert. Die ähnlichen Vorwürfe gegen P. erhob A. X. auch in seinem Schreiben vom 18. März 2004 an die Beschwerdekammer des Kantonsgerichts (act. 4.9). In diesem Schreiben wurde gleichzeitig auch Staatsanwalt Alex Zindel des Amtsmissbrauchs und der Nötigung bezichtigt. In zwei Eingaben vom 5. März 2004 an die Bundesanwaltschaft - in Kopie der Staatsanwaltschaft Graubünden zugestellt - verlangte A. X. unter anderem eine Untersuchung der Staatsanwaltschaft Graubünden, wobei er den Untersuchungsrichtern ....., ....., ..... und ..... sowie Staatsanwalt ..... korruptes, gewalttätiges, ehrverletzendes, nötigendes und amtsmissbräuchliches Verhalten vorwarf (act. 4.5 und act. 4.6). In seiner Einsprache vom 15. März 2004 erstattete A. X. Strafanzeige gegen Kantonsgerichtsvizepräsident Schlenker unter anderem wegen Amtsmissbrauch, Nötigung, Korruption und Förderung Krimineller und krimineller Taten (act. 4.8). Mit den gleichen Vorwürfen wurden der Bezirksgerichtspräsident G., ....., sowie Bezirksrichterin ..... und Bezirksrichter ..... überzogen. Am 3. Mai 2004 erhob A. X. bei der Kantonspolizei G. gegen die Untersuchungsrichter ....., ..... und ....., Staatsanwalt ....., den Chef der Kantonspolizei Graubünden, ....., sowie die Polizeibeamten ....., ..... und ..... den Vorwurf, sie schützten und förderten die kriminellen Taten der Nachbarn des Ehepaars X. in E. (act. 4.11). Am 28. Januar 2005 verlangte A. X. in einer Eingabe an die Bundesanwaltschaft (act. 4.12) die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den ersten Staatsanwalt, ....., wegen Amtsmissbrauch, Korruption, Nötigung, Förderung / Unterstützung krimineller Taten, gegen Staatsanwalt



sondern sie haben sich lediglich nicht so verhalten, wie sie es nach Auffassung von A. X. hätten tun müssen. Das wird letztlich auch seitens der Verteidigung nicht ernstlich bestritten. So wurde im Rahmen des Plädoyers ausgeführt, dass sich die in den Schriftstücken enthaltenen Anschuldigungen eher als Zeichen der Wut und Hilflosigkeit denn als rational nachvollziehbare, konkrete Vorwürfe zeigten (vgl. Plädoyer S. 2 f.). A. X. habe die tatsächlichen Umstände der Straftaten keinesfalls - wie es die Verwirklichung des objektiven Tatbestands verlange - so mitgeteilt, dass sich ein Anfangsverdacht habe begründen lassen. So hätten die Behörden die Vorwürfe auch als unbegründet erachtet. Dass die Vorwürfe haltlos waren, trifft wohl zu. Unzutreffend ist hingegen die Behauptung, durch die unsubstanzierte Art des Vortragens fehle es am objektiven Tatbestand. Eine gewisse inhaltliche Substanz der Vorwürfe wird - dies wenigstens von einem Teil der Lehre - dann vorausgesetzt, wenn sich der Täter an eine Stelle wendet, die nicht zur Weiterleitung der Strafanzeige verpflichtet ist. Denn nur in diesem Fall muss der Täter auch damit rechnen, dass tatsächlich eine Weiterleitung erfolgt (vgl. dazu Delnon / Rüdy, a.a.O., N. 22 zu Art. 303 StGB). Alle vorgenannten Anschuldigungen wurden von A. X. jedoch entweder direkt an die Strafverfolgungsbehörden gerichtet oder aber Behörden zugestellt, die schon von Amtes wegen verpflichtet sind, die Anschuldigungen weiterzuleiten (Art. 68 Abs. 3 StPO, Art. 107 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstraf-

20 rechtspflege (BStP), SR 312.0). Diesfalls ist der objektive Tatbestand bereits mit der Beschuldigung bei der betreffenden Behörde erfüllt. Die Behörde braucht die Anschuldigung nicht für richtig zu halten, noch muss zur Vollendung des Straftatbestands tatsächlich ein Verfahren eingeleitet worden sein (Stratenwerth, BT II, S. 309; Donatsch / Wohlers, Strafrecht IV, dritte Auflage, S. 376). Die von A. X. erhobenen Anschuldigungen erfüllen demnach in objektiver Hinsicht die von Art. 303 StGB erfasste Tathandlung. c) Desgleichen ist in objektiver Hinsicht die Rechtswidrigkeit zu bejahen. Tatbestandsmässiges Verhalten ist regelmässig auch rechtswidrig (G. Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I (AT I), dritte Auflage, S. 205). Dabei lässt sich in objektiver Hinsicht auch nicht auf eine Situation schliessen, die es A. X. erlaubt hätte, falsche Anschuldigungen zu erheben. Notwehr im Sinne von Art. 33 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht wird. In diesem Fall ist der Angegriffene bzw. unmittelbar Bedrohte (und auch jeder Dritte im Rahmen der so genannten Notwehrhilfe) berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (BGE 122 IV 1 E. 2a S. 3f. mit Hinweisen). Dieser Rechtfertigungsgrund scheidet in objektiver Hinsicht schon allein deshalb aus, weil von den angeschuldigten Personen gar kein rechtswidriger Angriff auf irgendein Rechtsgut von A. X. ausging. Die angeschuldigten Personen waren in irgendeiner Form in den nachbarschaftlichen Streitereien tätig. Allein ihre Zuständigkeit in der Sache und der Umstand, dass A. X. sich mit seiner Auffassung von Recht und Unrecht nicht durchzusetzen vermochte, macht ihr Handeln nicht zu einem unrechtmässigen Angriff. Wohl verweist die Verteidigung darauf, dass A. X. bei keiner staatlichen Instanz mit auch nur einem Begehren durchgedrungen sei, weshalb bei ihm die Überzeugung entstanden sei, die involvierten Behörden hätten sich gegen ihn und seine Ehefrau verschworen. Dabei handelt es sich aber - wie die Verteidigung letztlich selbst einräumt - um ein rein subjektives Empfinden, das objektiv keine Notwehrsituation begründet. Ebensowenig war in objektiver Hinsicht eine Notstandsituation im Sinne von Art. 34 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gegeben. Notstand liegt vor, wenn die Straftat notwendig war, um die Rechtsgüter des Täters aus einer unmittelbaren und nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten. Unmittelbar

im Sinne des Gesetzes sind nur aktuelle und konkrete Gefahren. Die Tat ist straflos, wenn die Gefahr vom Täter nicht verschuldet war und ihm nach den Umständen nicht

21 zugemutet werden konnte, das gefährdete Rechtsgut preiszugeben. Das gerettete Rechtsgut muss mithin wertvoller sein als das vom Täter verletzte Rechtsgut (BGE 125 IV 49 E. 2 S. 55 ff. mit Hinweisen). Grundsätzlich gilt einmal darauf hinzuweisen, dass A. X. persönlich gar nicht geltend macht, er habe bewusst falsche Anschuldigungen erhoben, weil er sich in einer Notlage befand. Vielmehr vertritt er die Auffassung, seine Anschuldigungen seien zutreffend. Insbesondere aber lag gar keine Situation vor, die A. X. Grund gab, fremde Rechtsgüter zu verletzen. A. X. standen zur Durchsetzung seiner Rechte die dafür gesetzlich vorgesehenen Mittel zur Verfügung. Rechtskräftig gewordene Entscheide und ihre Folgen hatte A. X. schliesslich zu akzeptieren, auch wenn er sie als falsch oder ungerecht erachtete. Überdies konnte A. X. mit den falschen Anschuldigungen gar keine unmittelbare Gefahr - etwa eine Gefahr für sein Eigentum - abwenden. Und in jedem Fall gibt Art. 34 StGB A. X. in objektiver Hinsicht nicht das Recht, die vorerwähnten Personen pauschal mit falschen Anschuldigungen zu überziehen, nur weil sie in irgendeiner Form in seiner Sache tätig waren. So entschieden beispielsweise die in der Sache tätigen Gerichte oft in Dreier- oder Fünferbesetzung. Namentlich war dies in der zivilrechtlichen Streitigkeit betreffend der Dienstbarkeit der Fall. Wer in diesen Spruchkörpern in der Sache jeweils welche Auffassung vertrat, konnte A. X. aufgrund der geheimen Urteilsberatung gar nicht wissen. Er ging mit seinen Anschuldigungen einfach davon aus, dass ein Entscheid, der ihm nicht genehm war, mit einem kriminellen Verhalten aller beteiligten Richter gleichzusetzen ist. Von der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne der dargelegten Rechtsprechung kann bei dermassen umfassenden und undifferenzierten Anschuldigungen schlicht nicht die Rede sein. d) In Bezug auf die subjektive Seite der Tathandlungen führt die Staatsanwaltschaft aus, mit Blick auf die Haltlosigkeit und Absurdität der Vorwürfe könne nicht ernsthaft bezweifelt werden, dass der Angeschuldigte wider besseren Wissens gehandelt habe. Seitens der Verteidigung wird demgegenüber ausgeführt, A. X. habe - soweit er in den massgeblichen Schriftstücken auf konkrete Handlungen Bezug genommen habe - tatsächlich an die Anschuldigungen geglaubt. Er habe nicht wider besseren Wissens gehandelt und habe somit auch den Tatbestand der wissentlich falschen Anschuldigung nicht erfüllt. da) Weder die Argumentation der Staatsanwaltschaft noch jene der Verteidigung ist in sich schlüssig. Wenn die Staatsanwaltschaft geltend macht,

22 A. X. habe wider besseren Wissens gehandelt, kann sie nicht gleichzeitig unter Hinweis auf das Gutachten die Auffassung vertreten, sein Wahn habe ein Ausmass erreicht, welches bereits seine Einsichtsfähigkeit in das Unrecht seiner Handlungen gänzlich aufgehoben habe und auf Zurechnungsunfähigkeit schliessen. Hätte A. X. tatsächlich wider besseren Willens gehandelt und läge dennoch Zurechnungsunfähigkeit vor, könnte höchstens darauf geschlossen werden, dass er nicht in der Lage war, einer an sich richtigen Einsicht - nämlich der Erkenntnis, Unwahres zu behaupten - entsprechend zu handeln (vgl. Art. 10 StGB). Wenn demgegenüber die Verteidigung ausführt, A. X. habe an die Richtigkeit seiner Vorwürfe geglaubt und sie nicht wider besseren Wissens geäussert, liefert sie wiederum ein Indiz für eine Feststellung, die sie andernorts bestreitet, nämlich die Zurechnungsunfähigkeit. Wohl wird mit der Argumentation vordergründig nur die irrtümliche Annahme eines Rechtfertigungsgrundes geltend gemacht. A. X. soll von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sein und sich deshalb zu seinem Tun ermächtigt gesehen haben (Art. 19 StGB). Wird aber gleichzeitig eingeräumt, dass es sich um rational

kaum nachvollziehbare Vorwürfe handelt, ergibt sich daraus die Feststellung, dass A. X. von einer Sachlage ausging und - wie seine eigenen Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung zeigen (vgl. dazu die Erwägungen in Ziff. 9. e) - auch heute noch ausgeht, die er vernünftigerweise als falsch hätte erkennen müssen. Verhält es sich aber anders, stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Einsichtsfähigkeit und damit letztlich der Zurechnungsfähigkeit bzw. Zurechnungsunfähigkeit. Genau dies gilt es gestützt auf den Antrag der Staatsanwaltschaft denn auch im vorliegenden Verfahren zu prüfen. db) Steht die Frage der Zurechnungsunfähigkeit im Raum, kann aber auch nicht einfach damit argumentiert werden, A. X. habe nicht wider besseren Willens - also nicht vorsätzlich - gehandelt, weshalb sein Verhalten - weil der subjektive Tatbestand nicht erfüllt ist - auch den Tatbestand der falschen Anschuldigung nicht erfülle. Die Zurechnungsunfähigkeit berührt nicht den Vorsatz, sondern die Schuldfähigkeit. Daraus folgt, dass an sich auch der Zurechnungsunfähige vorsätzlich handeln kann (Urteil des Bundesgerichts 6S.358/2003 vom 27. Oktober 2004 E. 4.3.3. mit Hinweis auf BGE 115 IV 221 E. 1). Dies ist dann möglich, wenn er sowohl die allgemeine Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht und auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit hat, infolge seines Zustands aber nicht die Kraft aufbringt, entsprechend seiner Einsicht und

23 Kenntnis zu handeln. Fehlt hingegen die Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht, so kann dem Zurechnungsunfähigen dieses Unrecht und die Rechtswidrigkeit schon gar nicht erst bewusst werden. In beiden Fällen ist ein vorsätzliches Handeln im Rechtssinne ausgeschlossen (Werner Brandenberger, Bemerkungen zu der Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Zurechnungsunfähigkeit, S. 101). Das fehlende Unrechtsbewusstsein wird in Bezug auf die Straferheblichkeit irrelevant, weil es über die (subjektive) Tatbestandsmässigkeit des Tuns oder Unterlassens als Schuldvorwurf gar nichts aussagt. Daraus folgt wiederum, dass dem wegen fehlender Einsichtsfähigkeit für zurechnungsunfähig Erklärten eben gerade nicht die Schuld in Form der vorsätzlichen oder wenigstens fahrlässigen Begangenschaft einer von ihm als rechtswidrig erkannten Tat nachgewiesen werden muss. Denn dieser Beweis und die Zurechnungsunfähigkeit schliessen sich ja gleichfalls aus. Beachtlich sind diesfalls lediglich die objektive Tatbestandsmässigkeit als Tathandlung und - auf der subjektiven Seite - der natürliche Handlungswille, mithin das wertungsfreie Wissen und Wollen der objektiven Tatbestandsmerkmale (Marie Heer, Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, N. 31 zu Art. 43 StGB; Brandenberger, a.a.O., S. 102 f., Raymond Lecroq, Die Abhängigkeit einer strafbaren Handlung von einer anderen strafbaren Handlung im speziellen Teil des schweizerischen Strafgesetzbuches, S. 70 f.). Dieser natürliche Tatvorsatz ist vorliegend ohne Weiteres zu bejahen. So ist unbestritten, dass A. X. die vorerwähnten Anschuldigungen bewusst bei den Behörden vorbrachte und die Einleitung von Strafverfahren wollte. Ob A. X. dabei - was die Falschheit der Anschuldigungen betrifft - nur einem blossen Irrtum unterlag oder ihm eben das Unrecht und die Rechtswidrigkeit seiner Tat gar nicht erst bewusst werden konnte - wovon die Staatsanwaltschaft ausgeht - sind hingegen Aspekte, auf welche in den nachstehenden Erwägungen (Ziff. 9.) bei der separat zu behandelnden Frage der Zurechnungsfähigkeit einzugehen sein wird.

## **E. 5**

Der Nötigung nach Art. 181 StGB macht sich schuldig, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. In der Lehre wird die Nötigung

umschrieben als rechtswidrige Verletzung der Freiheit in der Willensbildung oder Willensbetätigung durch Gewalt, Drohung oder ähnliche Mittel (vgl. Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Auflage, N. 1 zu Art. 181 StGB; Delnon / Rüdy, a.a.O., N. 7 und 13 zu Art. 181 StGB). Der objektive Tatbestand kann mit anderen Worten unterteilt werden in ein Nötigungsmittel (Gewalt, Androhung

24 ernstlicher Nachteile oder andere Beschränkung in der Handlungsfreiheit) und einen Nötigungserfolg (vgl. Rehberg / Schmid / Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 8. Auflage, S. 363 ff.). Drohung ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Inaus-sichtstellen eines Übels, dessen Eintritt jedenfalls nach der beim Opfer geweckten Vorstellung vom Willen des Täters abhängt und dessen Androhung geeignet ist, den Betroffenen in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken. Nicht erforderlich ist die Absicht, die Drohung wahrzumachen, doch muss das Opfer sie ernst nehmen (BGE 120 IV 19, 106 IV 128; Delnon / Rüdy, a.a.O., N. 25 f. zu Art. 181 StGB). Massgebend für die Ernstlichkeit des angedrohten Nachteils sind grundsätzlich objektive, absolute Kriterien. Die Androhung muss geeignet sein, auch eine verständige Person in der Lage der Betroffenen gefügig zu machen (BGE 120 IV 19; Trechsel, a.a.O., N. 5 zu Art. 181 StGB). Der tatbestandsmässige Erfolg manifestiert sich darin, dass das Opfer durch das gewählte Mittel zu dem vom Täter gewollten Verhalten gebracht wird. Die Nötigung ist somit erst vollendet, wenn sich das Opfer gemäss dem Willen des Täters verhält. Misslingt die Bestimmung von Willensbildung oder -betätigung, bleibt es beim Versuch (BGE 106 IV 129; Delnon / Rüdy, a.a.O., N. 47 zu Art. 181 StGB). Subjektiv wird Vorsatz bzw. Eventualvorsatz verlangt. Der Nötigende muss den Willen haben, sein Opfer in der Handlungsfreiheit zu beschränken, und er muss sich bewusst sein oder zumindest billigen in Kauf nehmen, dass sein Verhalten diese Wirkung hervorruft (BGE 101 IV 46; Delnon / Rüdy, a.a.O., N. 48 zu Art. 181 StGB). a) Unbestritten ist, dass A. X. in seinem Schreiben 24. Oktober 2003 von Rechtsanwalt H. wörtlich folgendes verlangte: Herr Freimaurer H. Ich fordere Sie auf, mir zu beweisen, dass • Sie sich nicht als Freimaurer ausgegeben haben! • Sie unseren Rechtsanwalt auf dessen Büro nicht eingeschüch-tert und ihm nicht gedroht haben etc! • Sie als Freimaurer und Rechtsanwalt keinen Einfluss auf die krimi-nellen Urteile des Bezirksgerichts (Bezirksgerichtspräsident G. etc.) und Kantonsgericht haben/hatten!

25 • Sie in Ihrem Brief, den ich noch beantworten werde, nicht mehr-mals gelogen etc. haben! • Sie mit dem Porsche (Beilage Fotokopie) zu uns vor die Garage fahren können in gleichem Tempo wie ihre ehemaligen Man-danten - unsere kriminellen Nachbarn W.-J.-L. - auch bei Eis und Schnee. Dass Sie keine kriminellen Handlungen gemacht haben, können Sie mir anhand der oben erwähnten Forderungen bis zum 7. November 2003 beweisen, andernfalls sehe ich mich berechtigt, Sie in aller Öffentlichkeit als einen Kriminellen (Freimaurer und RA) zu bezeichnen. Mit Schreiben vom 24. Oktober forderte A. X. von Rechtsanwalt Q. wörtlich folgendes: Herr Q. da Sie sich selber öffentlich als Lügner bezeichnet haben: "Lügen ist mein Beruf" (Beweismittel vorhanden) und da es nachgewiesen ist, dass Sie auch Lügner und Kriminelle nachhaltig unterstützen, verlange ich von Ihnen bis zum 7. Nov. 2003 mir zu beweisen, dass Sie kein krimineller sind! Sie auf gewisse Richter keinen Einfluss ausüben und dass diese nicht nach Ihren Befehlen handeln! unser eingereichtes Amtsverbot-Gesuch nicht berechtigt ist! Ab diesem Datum werde ich Sie in aller Öffentlichkeit als Kriminellen bezeichnen, wenn Sie mir nicht beweisen können, dass Sie kein Krimi-neller sind. b) Seitens der Verteidigung wird geltend gemacht, die

Androhung, er - A. X. - werde die beiden Rechtsanwälte in aller Öffentlichkeit als Kriminelle bezeichnen, falls sie die geforderten Beweise nicht erbrächten, stelle kein ernstlicher Nachteil dar. Sowohl H. wie auch Q. seien erfahrene Anwälte, die es gewohnt seien, ab und zu im Rahmen rechtlicher Auseinandersetzungen von Gegenparteien entweder verunglimpft oder unter Druck gesetzt zu werden. Die Erklärung von A. X. sei demnach gar nicht geeignet gewesen, die beiden bestandenen Rechtsanwälte so zu beeindrucken, dass sie der Aufforderung Folge leisteten. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Zwar trifft es zu, dass sowohl H. und Q. langjährige Erfahrung als Anwälte besitzen. Ob sie deshalb geradezu gewohnt sind, unter Druck gesetzt oder verunglimpft zu werden, kann dahingestellt bleiben. Problematisch und vorliegend ausschlaggebend ist, dass Verunglimpfung und Drohung zusammenfallen, mit anderen Worten für das Unterlassen einer Handlung mit der Verunglimpfung in der Öffentlichkeit gedroht wird. Die Aussicht, in der Öffentlichkeit als Kriminelle dargestellt zu werden, nur

26 weil sie Auffassungen vertreten, die der Gegenpartei nicht genehm sind, stellt selbstverständlich auch für erfahrene Rechtsanwälte ein erheblicher Nachteil dar. Denn eine solche Erklärung ist durchaus geeignet, ihr berufliches und persönliches Ansehen zu beschädigen. Die Ernstlichkeit des Nachteils ist umso mehr zu bejahen, als H. und Q. zum damaligen Zeitpunkt neben ihrer Anwaltstätigkeit noch zwei Ämter (Verwaltungsrichter bzw. Kreispräsident) bekleideten, in denen die persönliche Integrität von besonderer Bedeutung ist. c) Nicht zu folgen ist der Verteidigung auch insoweit, als sie den Begriff "kriminell" bagatellisiert, indem sie ihn mit Kriminalität gleichsetzt und ausführt, mit letzterem Begriff werde gemäss allgemeingültiger Definition (vgl. Beilage 8 der Verteidigung, Definition gemäss der Enzyklopädie Wikipedia), nur "jede Form eines Übergriffs auf das persönliche Eigentum einer Person durch eine oder mehrere andere Personen" bezeichnet. Kriminell verhält sich gemeinhin derjenige, der sich nicht an die strafrechtlichen Gesetze hält. Und wenn von den beiden Anwälten verlangt wird, sie sollten beweisen, dass sie nicht unzulässigerweise Einschüchterungsversuche unternommen, Drohungen ausgesprochen, Einfluss auf kriminelle Urteile genommen und nicht gelogen hätten, besteht objektiv gesehen schlicht kein Anlass, unter kriminell lediglich irgendeine Form eines Übergriffs auf das persönliche Eigentum zu verstehen. Vielmehr wurde der Begriff im Zusammenhang mit recht schwerwiegenden strafrechtlichen Delikten (Drohung im Sinne von Art. 180 StGB, Nötigung nach Art. 181 StGB) verwendet. d) Schliesslich lässt sich auch nicht einfach davon ausgehen, die Öffentlichkeit hätte die Erklärung von A. X. kaum zur Kenntnis genommen oder aber ebenfalls sofort als haltlos erkannt. Wer zwei Anwälte und Richter in der Öffentlichkeit als kriminell bezeichnet, erntet eine gewisse Aufmerksamkeit, ob die Beschuldigungen nun zutreffen oder nicht. Die Möglichkeit, umfassenden Einblick in die Angelegenheit zu nehmen und die Vorwürfe zu prüfen, hätte für die Öffentlichkeit nicht bestanden. Wohl sahen die beiden Rechtsanwälte schliesslich dennoch davon ab, auf die Schreiben von A. X. zu reagieren. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die in Aussicht gestellten Nachteile nicht ernstlich genug waren, sondern nur, dass die damit bezweckte Willensbeeinflussung misslungen ist und es rechtlich bei der versuchten Nötigung blieb. Dass sich sowohl H. wie auch Q. tatsächlich unter Druck gesetzt fühlten, ergibt sich im Übrigen aus ihren Aussagen. Beide gaben an, sie hätten sich genötigt gefühlt, da es ihnen in ihrer Stellung als Verwaltungsrichter bzw. Kreispräsident und

27 Anwalt nicht gleichgültig sein könne, wenn sie in der Öffentlichkeit als kriminelle Personen dargestellt würden. Beide schilderten die Situation als belastend, weil A. X.

Zusammenhänge geschaffen habe, die einfach nicht hinnehmbar gewesen seien. H. gab anlässlich seiner untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 16. Dezember 2005 (act. 3.5) an, er habe sein Mandat schon zuvor an Q. weitergegeben, weil er gemerkt habe, wie sehr A. X. sich über ihn aufgeregt habe. Q. befasste sich eigenen Angaben zufolge ernstlich mit dem Gedanken, sein Mandat als Rechtsvertreter der Nachbarn von A. X. niederzulegen, da er negative Folgen befürchtete. Dass er auf das Schreiben von A. X. nicht reagiert hat, erklärte Q. denn auch nicht damit, dass er den in Aussicht gestellten Nachteil nicht als ernstlich empfand. Vielmehr gab er an, dass der verlangte Negativbeweis in dieser Form gar nicht möglich gewesen sei und er sich wie schon zuvor in der Hoffnung, es werde eher Ruhe geben, bewusst zurückgehalten habe (act. 3.6, untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 16. Dezember 2003). Damit darf als erwiesen gelten, dass A. X., indem er H. und Q. in Aussicht stellte, er werde sie in aller Öffentlichkeit als Kriminelle bezeichnen, jeweils einen ernstlichen Nachteil androhte, der objektiv dazu geeignet war, auch eine andere verständige Person in der Lage der beiden Anwälte gefügig zu machen. e) In Bezug auf die Rechtswidrigkeit führt die Verteidigung aus, A. X. habe lediglich versucht, von den Anwälten eine Zusicherung zu erhalten, dass sie ihre Tätigkeit korrekt nachgingen. Dieser Wunsch sei nachvollziehbar, da A. X. von den Richtern und Anwälten wiederholt enttäuscht worden sei und geglaubt habe, es widerfahre ihm Unrecht. A. X. habe sodann gewusst, dass in England ein Gesetz in Ausarbeitung sei und eine entsprechende Regelung auch vom europäischen Parlament diskutiert werde, wonach Richter und frei praktizierende Rechtsanwälte ihre Mitgliedschaft in Freimaurerlogen und Ser-viceklubs mit eigener Verfassung offen legen müssten. Die Problematik liege darin, dass die Verfassung der angeführten Gemeinschaften bzw. Vereinigungen von deren Grundidee her über den staatlichen Verfassungen und deren ergänzenden Normen stünden. A. X. habe hinsichtlich der Rechtsanwälte H. und Q. die Unabhängigkeit gefährdet gesehen. Rechtsanwalt Q. sei nicht nur Richter gewesen, sondern habe als Anwalt auch die Gegner von A. X. vertreten. Rechtsanwalt H. habe demgegenüber einem früheren Rechtsvertreter von A. X. entgegengehalten, er - H. - sei Freimaurer, und der Angeklagte werde sich bei seinem Tun stets mit Einsprachen konfrontiert sehen. Sodann habe H. in einem Schreiben erklärt, er sei nicht Mitglied der Loge ".....". Begreifli-

28 cherweise habe A. X. in diesem Verhalten einen Versuch von H. gesehen, seine Mitgliedschaft bei einer anderen Freimaurerloge zu vertuschen. Die Verteidigung verkennt, dass A. X. von den Anwälten nicht nur Auskünfte bzw. Bestätigung verlangt hat, auf die er gar keinen Anspruch hatte, sondern dass er - was die Rechtswidrigkeit ausmacht - für den Fall der Nichterteilung zusätzlich unzulässige Nachteile angedroht hat. A. X. drohte den beiden Anwälten mit einem Angriff auf ihre Ehre, einem strafrechtlich geschützten Rechtsgut. Dass A. X. sich aus nachvollziehbaren Gründen berechtigt erachten durfte, den beiden Anwälten zur Durchsetzung der von ihm verlangten "Zusicherung" solche Nachteile anzudrohen, behauptet selbst die Verteidigung nicht. Ebensowenig vermag die von der Verteidigung erwähnte Enttäuschung über das Verhalten von Richtern und Anwälten oder die Kenntnis über irgendwelche in England und in der EU beabsichtigten Gesetzesvorlagen einen objektiven Rechtfertigungsstatbestand (vgl. dazu die Erwägungen in Ziff. 4.c) zu begründen. Eine Enttäuschung oder das Gefühl, ungerecht behandelt zu werden, schafft keine Gefahrenlage, in der straflos in die Rechtsgüter anderer eingegriffen werden darf. Ebensowenig ist ersichtlich, inwiefern durch die beiden Anwälte die Unabhängigkeit der Justiz gefährdet gewesen sein soll. Die beiden Personen waren in der Sache wohl als Anwälte, nicht aber als Richter tätig, noch gehörten sie den Gerichten an,

die in den Streitigkeiten Entscheide zu treffen hatten. Die objektive Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit wie auch der natürlichen Tatvorsatz - die gewollte Aufforderung zur Vornahme einer Handlung unter gleichzeitiger Ankündigung von Folgen für den Unterlassungsfall - sind demnach ausgewiesen. f) Insoweit die Verteidigung geltend macht, A. X. habe sich subjektiv berechtigt gesehen, von den Anwälten die vorerwähnten Bestätigung zu verlangen, mithin die Tatbegehung in subjektiver Hinsicht bestreitet, ist auf die Ausführungen in Ziffer 9. zu verweisen.

## **E. 6**

Anlässlich der Hauptverhandlung unbestritten blieb, dass A. X. zusammen mit seiner Ehefrau B. vom 9. Januar 2004 bis 8. Februar 2004 mindestens 379 Mal eine Verbindung zum Telefonanschluss der Eheleute L. herstellte. Mit den Anrufen wollten A. und B. X., wie sich aus ihren Einvernahmen ergibt, ihre Nachbarn auf das ihrer Auffassung nach belästigende und umweltschädliche Heizen aufmerksam machen und sie von der Inbetriebnahme der Holzfeuerungsanlage abhalten. Die Urhebererschaft weiterer 1'900 Anrufe

29 über zwei nicht registrierte Handynummern in demselben Zeitraum konnte hingegen nicht ermittelt werden. a) Tatsache ist, dass das Amt für Natur und Umwelt die Heizungsanlage des Ehepaars L. einen Monat zuvor - und dies ebenfalls auf Reklamation von A. X. hin - überprüft und festgestellt hat, dass deren Betrieb den Anforderungen sowohl der Luftreinhalteverordnung wie auch den Empfehlungen des BUWAL entspricht. Daraus folgt, dass die Holzfeuerungsanlage in einem betriebstauglichen Zustand war. Entsprechend durfte sie auch genutzt werden. Alsdann bestätigte der Kaminfegermeister mit Schreiben vom 4. März 2004, dass er die Anlage jährlich gereinigt und noch nie unerlaubte Rückstände in der Asche vorgefunden habe. Auch diesbezüglich ergeben sich demnach keine Anhaltspunkte für einen unsachgemässen Betrieb der Anlage. Dass nun auch eine intakte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Holzfeuerungsanlage zu gewissen Rauchimmissionen führt, erscheint klar. Nicht jede Rauchimmission ist jedoch per se schon übermässig. Bei der Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger, d.h. übermässiger Immission ist die Intensität der Einwirkungen massgebend. Diese beurteilt sich nach objektiven und nicht nach subjektiven Kriterien (BGE 126 III 223 E. 4. S. 227). Anhaltspunkte dafür, dass es tatsächlich zu übermässigen Immissionen gekommen ist, bestehen vorliegend nicht. Die Anlage war - wie dargelegt - in funktionsfähigem Zustand. Alsdann gilt zu bedenken, dass die Anlage ja nicht permanent, sondern nur stundenweise in Betrieb war und die Wahrnehmung der Immissionen nicht zuletzt auch von der Witterung abhängig war. Dass es im besagten Zeitraum an derart vielen Tagen zu übermässigen Immissionen gekommen ist, darf deshalb von vornherein ausgeschlossen werden. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem Videoband, das die Verteidigung an der Hauptverhandlung eingereicht hat. Diesbezüglich gilt festzustellen, dass die Videoaufzeichnung gemäss eingeblendeter Datumsangabe nicht chronologisch abläuft und überwiegend andere Zeiträume betrifft (Aufnahmen vom 7. bis 9. März 2004, 1. bis 11. April 2004, 20. bis 25. März 2004, 12. bis 14. April 2004,

## **E. 8**

Abschliessend erachtet es das Gericht demnach als ausgewiesen, dass A. X. gegen diverse nichtschuldige Personen Strafanzeigen eingereicht hat. Zudem versuchte er die Rechtsanwälte H. und Q. durch nötigende Schreiben zu einem bestimmten Verhalten zu

bestimmen. Zusammen mit seiner Ehefrau, B. X., versuchte A. X. schliesslich die Eheleute L. durch unverhältnismässig viele Telefonanrufe in deren Handlungsfreiheit einzuschränken. In allen den vorgenannten Fällen geht die Staatsanwaltschaft allerdings davon aus, dass die Taten A. X. verschuldensmässig nicht zum Vorwurf gemacht werden können, da es ihm an der Zurechnungsfähigkeit gefehlt hat.

## E. 9

Gemäss Art. 10 Abs. 1 StGB ist nicht strafbar, wer wegen Geisteschwäche oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig

32 war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln. Die Untersuchungs- oder die urteilende Behörde ordnet eine Untersuchung des Beschuldigten an, wenn sie Zweifel an dessen Zurechnungsfähigkeit hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). a) In seinem im Auftrag des Untersuchungsrichters erstellten Gutachten kommt Oberarzt M., Bereichsleiter Forensik der Psychiatrischen Klinik O., zum Schluss, dass bei A. X. nach den diagnostischen Leitlinien gemäss ICD-10, F22.0, eine anhaltende wahnhaftige Störung vorliegt. Wahnhaftige Phänomene - so der Gutachter - seien das Hauptkriterium einer anhaltenden wahnhaften Störung, wobei speziell auf bezeichnende - bizarre - Wahnphänomene abzustellen sei. Darunter seien Situationen zu verstehen, die sich nachvollziehbar - wie etwa die Niederlage in einem Rechtsstreit vor Gericht - im realen Leben ereignen könnten. Das sei - wie sich aus der Vorgeschichte ergebe - beim Exploranden der Fall. So befinde er sich seit Jahren real in Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten mit seiner Nachbarschaft und der Justiz. Seine Auffassungs- und Verarbeitungsfähigkeit bezüglich der Bedeutung und Hintergründe entsprechender Amtshandlungen sei durch seinen wahnhaften Verarbeitungsmechanismus getrübt. Es sei eindeutig von einem Verfolgungswahn auszugehen, bei dem sich das zentrale Wahnthema darauf beziehe, dass man sich gegen die betreffende Person verschworen habe, böseartig verleumde, belästige oder am Erreichen langfristiger Ziele hindere. Der Mittelpunkt eines Wahns sei häufig eine vermeintliche Ungerechtigkeit, die es durch gerichtliche Massnahmen zu beheben gelte. Typischerweise würden bei einer solchen Störung von der betroffenen Person häufig Gerichte oder andere Regierungsstellen um Wiedergutmachung angehalten. Dies treffe exemplarisch auch beim Exploranden zu. Seine Wahnhaftigkeit erfülle in klassischer Weise die wichtigsten massgeblichen Kriterien: krankhaft falsche Überzeugung, unmittelbare Gewissheit und Unkorrigierbarkeit auf dem Höhepunkt der Erkrankung trotz Unvereinbarkeit mit der Realität, mangelhaftes Bedürfnis nach Realitätsprüfung, Urteilsstörung über die Beziehung des eigenen Ichs zur Umwelt bei erhaltender Intelligenz. Nach einer anfangs wohl rein nachbarschaftlichen Streitigkeit habe A. X. in seinem Bestreben um Durchsetzung seines vermeintlichen Rechts zunehmend mehr oder weniger die gesamten Graubündner Justizbehörden und auch anderweitige Amtsstellen (beispielsweise die Gemeinde) involviert. Nach seinem Scheitern vor den Graubündner Justizbehörden sei er bis an den Bundesrat des Justiz- und Poli-

33 zeidepartements herangetreten. Sein jeweiliges Scheitern mit seinen Anliegen habe sukzessive zu einer Ausweitung seiner Überzeugung geführt, dass man sich gegen ihn verschworen habe und man ihn fertig machen wolle. Der Explorand sei - wie es typisch für Wahnphänomene sei - nicht mehr in der Lage, sein eigenes Verhalten und seine eigenen Einstellungen kritisch zu hinterfragen. Vielmehr sei er von einer diesbezüglichen Gewissheit und Unkorrigierbarkeit getragen. Gerade diese Gewissheit und Unkorrigierbarkeit lasse ihn in seinem Handeln (Schreiben an die Justizbehörden,

Klageeinreichungen) weiterfahren. Bezüglich der Zurechnungsfähigkeit erreiche die Ausprägung seines Wahnsystems ein Ausmass, das bereits seine Einsichtsfähigkeit in das Unrecht seiner Handlungen nicht nur beeinträchtigte, sondern gänzlich aufgehoben habe. Von daher fehle es A. X. konsequenterweise bei fehlender Einsichtsfähigkeit in das Unrecht seiner Taten per se auch an der Fähigkeit zum einsichtsgemässen Handeln. Gesamthaft müsse man daher von gänzlich aufgehobener Zurechnungsfähigkeit und somit von Unzurechnungsfähigkeit ausgehen, wobei seine wahnhafte Störung bezogen auf ihren schweren Ausprägungsgrad einer Geisteskrankheit im Sinne des Artikel 10 StGB entspreche. b) Ausgehend von diesem Ergebnis der gutachterlichen Abklärungen muss klarerweise darauf geschlossen werden, dass A. X. zurechnungsunfähig und damit nicht schuldfähig ist, da ihm die Fähigkeit, das Unrecht seiner Taten einzusehen, gefehlt hat. Wie jedes Beweismittel unterliegen allerdings auch Gutachten der freien richterlichen Beweiswürdigung. Doch darf das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe seine Meinung an Stelle derjenigen des Experten setzen. Das Abweichen von einem Gutachten erfordert vom Gericht, dass es sich über gleiche oder grössere Sachkunde ausweisen müsste als sie der Gutachter besitzt. Es wird jedoch häufig mit einer selbständigen Überprüfung der wissenschaftlichen Überzeugungskraft eines Gutachtens überfordert sein und vielfach nur eine laienhafte Plausibilitätskontrolle vornehmen können (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts vom 14. September 2001 6P.40/2001 E. 4.b unter Hinweis auf Philipp Maier/Arnulf Möller, Das gerichtspsychiatrische Gutachten gemäss Art. 13 StGB, Zürich 1999, S. 229 f.). Verlangt das Gesetz den Beizug eines Experten, darf das Gericht von dessen Folgerungen deshalb nur abweichen, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien deren Überzeugungskraft ernstlich erschüttern (BGE 101 IV 129 E. 3a mit Hinweis, BGE 118 Ia 144 E. 1.c). Das Gericht wird namentlich von den Schlussfolgerungen eines Gutachters abweichen dürfen,

34 wenn sich dieser in seinem Gutachten widersprüchlich äussert oder er sich auf Tatsachen stützt, die nicht als erwiesen betrachtet werden können (vgl. Felix Bommer, Basler Kommentar zum StGB, N. 27 zu Art. 13 StGB; Trechsel, a.a.O., N. 8 zu Art. 13 StGB, jeweils mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis). Solche gewichtigen Umstände sind dem Kantonsgerichtsausschuss nicht ersichtlich und ergeben sich - wie aus den nachstehenden Erwägungen folgt - auch nicht aus den Ausführungen seitens der Verteidigung. c) Der Verteidiger von A. X. macht geltend, das vorerwähnte Gutachten vermöge nicht zu überzeugen. Der Experte habe A. X. während dessen Aufenthalts in der Psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur besucht und dabei ein Gespräch von nicht einmal ganz dreistündiger Dauer geführt. Daraufhin habe sich der Gutachter bereits in der Lage gesehen, über die Psyche von A. X. Auskunft zu erteilen. Das Gutachten sei äussert schnell erstellt worden. Üblicherweise dauere die Ausarbeitung eines entsprechenden Berichts mehrere Monate. Der Gutachter habe nur eine Momentaufnahme gemacht. Die Begutachtung stütze sich einseitig auf die vom Untersuchungsrichteramt Chur edierten Akten, ohne dass der Sachverständige das gesamte Problem des Antragsgegners betrachtet habe. Ursächlich für sämtliche Streitigkeiten und mithin auch für das vorliegende Strafverfahren sei die für A. X. und seine Ehefrau unerträgliche nachbarrechtliche Situation an seinem Wohnort in E.. Ausserdem sei A. X. bei seinem Tun von seinen damaligen Rechtsberatern in pflichtwidriger Weise nicht gebremst worden. A. X. habe den Eindruck gehabt, dass der überwiegende Teil seiner Eingaben und Schreiben bei den Adressaten keinerlei Wirkung gezeitigt habe und schubladisiert werde. Das habe bei ihm den Eindruck verstärkt, das Rechtssystem funktioniere nicht mehr. Folglich hätte der Gutachter nicht nur

die sich bei den Akten des Untersuchungsrichteramtes Chur befindenden Schreiben von A. X., die in auffälliger Anzahl in den entsprechenden Dossiers abgelegt seien, berücksichtigen dürfen. Um sich ein zutreffendes Bild über den psychischen Zustand von A. X. zu verschaffen, hätte der Experte zusätzlich einen Augenschein in E. machen müssen. Zudem hätten die unmittelbaren Nachbarn des Angeklagten in E. und - nach vorgängiger Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht - der frühere Rechtsvertreter des Angeklagten befragt werden müssen. Deren Verhalten sei für die Vorgehensweise von A. X. von grundlegender Bedeutung gewesen. Ausserdem hätte nicht nur die Korrespondenz des Antragsgegners, sondern auch diejenige der Amtsstellen und Dritten, welche in die Auseinandersetzung mit dem

35 Antragsgegner involviert gewesen seien, vom Sachverständigen für seine Entscheidung berücksichtigt werden müssen. ca) In den vorstehenden Einwänden der Verteidigung werden teilweise zwei an sich zu trennende Kritikpunkte mit einander vermischt. Es wird auf die kurze Dauer der Befragung und die rasche Ausfertigung des Gutachtens hingewiesen und dann - unter Hinweis, das Gutachten beruhe lediglich auf einer Momentaufnahme - die Unvollständigkeit der Expertise gerügt. Zwischen der Dauer und der Vollständigkeit besteht indes kein direkter Zusammenhang. Ein in kurzer Zeit ausgefertigtes Gutachten beweist ebensowenig die Unvollständigkeit, wie eine lange Gutachtensdauer ein Beleg der Vollständigkeit darstellt. Folglich sind die beiden Elemente auch gesondert zu betrachten. cb) M. verfügt über eine mehrjährige praktische Erfahrung in der forensischen Psychiatrie. Von der fachlichen Qualifikation des Gutachters her besteht somit kein Anlass, die Aussagekraft des Gutachtens in Zweifel zu ziehen. Der Experte hat die ihm zur Verfügung gestellten Akten geprüft und sich mit ihnen auch im Gutachten auseinandergesetzt. Im Weiteren hat er A. X. einer 2 3/4 Stunden dauernden Untersuchung unterzogen. Diese diente der Eigenanamnese. Die Dauer einer Exploration ist von der Komplexität der Sache, der Fragestellung und dem Gesprächsverhalten abhängig (Maier/Möller Das gerichtspsychiatrische Gutachten gemäss Art. 13 StGB, S. 163). Dem Gutachterauftrag lag eine klare und wenig komplexe Fragestellung zugrunde. Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, kam es während der Dauer des Gesprächs zu keinen nennenswerten Störungen. Erwähnt werden zwei Telefongesprächen, die jedoch A. X. erhalten hat und folglich den Experten selbst nicht ablenkten. Die Untersuchung lief demnach in der erforderliche ruhige Atmosphäre ab (Urteil des Bundesgerichts vom 14. September 2001 6P.40/2001 E. 4. dd). A. X. wurde - dem üblichen Ablauf einer forensisch-psychiatrischen Exploration entsprechend (vgl. Maier/Möller S. 145) - zu seiner Person, seinem Werdegang, seinen Hobbys, seine Selbsteinschätzung physische und psychische Vorerkrankungen, seinen sozialen Bezügen und allfälligen Suchtmittelkonsum befragt. Alsdann befragte der Gutachter den Exploranden ausführlich zu den inkriminierten Taten. In einem separaten Teil legte der Experte dann seinen eigenen Befund und Verhaltensbeobachtungen dar. Damit wurden alle in diesem Teil der Exploration wesentlichen Aspekte in die Untersuchung einbezogen. Dass der Experte bei der persönlichen Untersuchung irgendwelche nennenswerten Aspekte ausser acht gelassen hat, wird

36 seitens der Verteidigung denn auch nicht geltend gemacht. Entsprechend besteht auch keine Veranlassung, aus dem für die Untersuchung aufgewendeten Zeitraum irgendwelche negativen Rückschlüsse auf die Aussagekraft des Gutachtens zu machen. Keine andere Sichtweise ergibt sich auch daraus, dass - wie A. X. und sein Verteidiger behaupten - die

Ausfertigung des Gutachtens statt mehrerer Monate nur drei Wochen in Anspruch genommen habe. Aus der Dauer der Ausfertigung können namentlich dann, wenn sie - wie im vorliegenden Fall - mehrere Wochen beträgt, schlicht keine Rückschlüsse auf die Qualität gemacht werden. Nach Auffassung von Maier/Möller (a.a.O., S. 164) sollte es dem Gutachter sogar gelingen, auf 20 bis 50 Seiten ausreichend differenziert zu den ihm üblicherweise unterbreiteten forensischen Fragen Stellung zu nehmen. Das nimmt nicht mehrere Monate in Anspruch. Auch in dieser Hinsicht lässt sich das 24-seitige Gutachten demnach nicht beanstanden. Nur am Rand sei schliesslich erwähnt, dass die vom Antragsgegner genannte Frist nur den Zeitraum zwischen Exploration und Ablieferung betrifft. Der Untersuchung voraus ging jedoch, wie dem Gutachten zu entnehmen ist, bereits das Studium der Akten. Rein von den zeitlichen Verhältnissen her besteht demnach kein Grund für eine Beanstandung. cb) Zutreffend ist, dass der Experte davon abgesehen hat, zusätzlich einen Augenschein vorzunehmen, die Nachbarn von A. X. zu befragen und von sich aus weitere Akten - gemeint sind wohl die Akten der zahlreichen Gerichtsverfahren, in denen sich A. X. und seine Nachbarn gegenüberstanden - zu konsultieren. Daraus folgt jedoch nicht, dass das Gutachten auf einer unvollständigen Momentbetrachtung beruht. Die von der Verteidigung aufgeführten zusätzlichen Erhebungen betreffen alle das Tatgeschehen und seine Zusammenhänge mit dem nachbarschaftlichen Streit. Davon vermochte sich der Gutachter bereits anhand der ihm zur Verfügung gestellten Akten ein ausreichendes Bild zu machen. Nicht ersichtlich ist, welche zusätzlichen Rückschlüsse sich durch die von der Verteidigung erwähnten Abklärungen für den Experten noch hätten ergeben sollen. Streit entsteht aus unterschiedlichen Auffassungen in einer Sache. Das verhält sich bei A. X. und seinen Nachbarn nicht anders. Ausgangspunkt der Auseinandersetzungen bildeten bei ihnen eine unterschiedliche Auffassung bezüglich einer Dienstbarkeit. Wohl sprach A. X. andernorts von einem 22-jährigen nachbarschaftlichen Streit (vgl. die nachstehenden Erwägungen in Ziff. 9. cc). Gegenüber dem Gutachter äusserte

37 A. X., der im Übrigen erst 1995 nach E. zog, sich jedoch klar dahingehend, dass die ihn betreffenden Streitereien im Zusammenhang mit der Ausübung der Dienstbarkeit im Jahre 1996 begannen, was er auch in seinen verschiedenen Schreiben behauptete (vgl. act. 6.3, act. 6.12, Vorakten act. 1.9.). Diese Auseinandersetzung zog weitere nach sich. A. X. fühlt sich in diesen Auseinandersetzungen im Recht, seine Nachbarn sieht er im Unrecht und die Behörden haben ihm seiner Auffassung nach unrecht getan. Die Nachbarn sehen das anders. Diese elementaren Feststellungen, die sich bereits aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben und von A. X. anlässlich der Untersuchung dargelegt wurden, brauchte der Experte sich nun wirklich nicht zusätzlich durch eine Befragung der Nachbarn bestätigen zu lassen. Ebenso wenig drängte sich ein Augenschein in E., der Beizug weiterer Akten oder die Befragung des damaligen Rechtsvertreters von A. X. auf. Dass A. X. und seine Nachbarn in den verschiedenen Auseinandersetzungen unterschiedliche Standpunkte vertraten und es im Zusammenhang mit diesen Streitereien zu zahllosen Gerichtsverfahren kam, ist ebenso offenkundig, wie der Umstand, dass zwischen den Auseinandersetzungen und dem Verhalten von A. X. ein Zusammenhang besteht. Darauf ist der Experte denn auch in seinem Gutachten ausführlich eingegangen. Doch zu klären galt dabei nicht die Frage, gestützt auf welche örtlichen Gegebenheiten und welche unterschiedlichen Auffassungen A. X. mit seinen Nachbarn in welche Streitigkeiten geriet. Und noch weniger bestand die Aufgabe des Gutachters - wie A. X. offenbar meint - darin, die mit dem Urteil des Kantonsgerichts rechtskräftig beurteilte nachbarrechtliche

Auseinandersetzung betreffend Dienstbarkeit oder andere juristische Auseinandersetzungen nochmals in Abwägung der damals vorgetragenen oder gar einer neuen Argumentation zu prüfen. Einerseits wäre der Experte dazu gar nicht in der Lage, andererseits geht es auch gar nicht um die Feststellung, dass A. X. in sämtlichen Belangen eine andere Auffassung als seine Nachbarn vertritt, sondern um das Verhalten, in welchem sich diese Auffassung, im Recht zu sein, manifestiert. So ist es durchaus nachvollziehbar, dass es jemandem, der - subjektiv von seinem Recht überzeugt - in einem Rechtsstreit unterliegt, schwer fällt, sich mit der Situation abzufinden. Dies umso mehr dann, wenn es sich um nachbarrechtliche Streitigkeiten handelt. Eine in einer solchen Situation geäußerte Kritik - mag sie auch heftig ausfallen und überzogen wirken - versteht sich diesfalls noch als eine erklärbare Folge des Unterliegens. So äusserten sich auch die damaligen Rechtsvertreter von B. X. in der Sache teilweise sehr kritisch (vgl. dazu die Beilagen 4., 6.-9. der

38 Verteidigung gemäss Aktenergänzungsbegehren vom 19. Juli 2005). Mit seinen in objektiver Hinsicht strafrechtlich relevanten zahllosen falschen Anschuldigungen gegenüber praktisch allen in die Angelegenheit involvierten Behördenmitglieder und mit seinen Nötigungsversuchen ging A. X. jedoch weit über diesen erwähnten Bereich der Kritik hinaus. Dabei gab A. X. im Untersuchungsverfahren klar zu verstehen, dass er selbst keineswegs das Gefühl hat, er verstosse gegen irgendwelche strafrechtliche Bestimmungen. Er war mit anderen Worten davon überzeugt, dass sich die von ihm bezichtigten Personen gegenüber ihm verschworen hatten und sich samt und sonders kriminell verhielten. Diese Auffassung vertrat A. X. - worauf noch einzugehen sein wird - ja letztlich auch noch anlässlich der vorliegenden Hauptverhandlung. Er handelte völlig eigenständig und liess sich, wie er mit seinem Grundsatz "Tue recht und scheue niemand" selbst betont (vgl. act. 4.3 S. 4; act. 6.4 S. 2; act. 6.6), durch nichts beeindrucken. Ebenso wenig liess er sich - wie etwa der Vermittlungsversuch des Kommandanten der Kantonspolizei belegt (vgl. Vorakten VV.2001.164 Dossier 6.1 act. 6.1.9) - bremsen, weshalb sich auch nicht sagen lässt, das Verhalten sei etwa auf die mangelnde Einflussnahme der in der Sache tätigen Rechtsvertreter zurückzuführen. Zwar versucht die Verteidigung nun, diese Überzeugung nicht als abnorm, sondern aus der Situation heraus gerechtfertigt darzustellen. A. X. habe - so die Verteidigung - demgemäss aufgrund des Verhaltens der Nachbarn und der Behörden subjektiv von einer Verschwörung ausgehen und zahllose Personen falsch anschuldigen dürfen. Hundertfache Telefonanrufe seien von A. X. verständlicherweise als angemessenes Mittel zum Schutz seines Eigentums und seiner Gesundheit angesehen worden. Selbstverständlich gab und gibt es aber - was selbst die Verteidigung einräumt - keine Verschwörung, in welche die ganze Bündner Justiz, die involvierten Verwaltungsstellen, um Hilfe ersuchte Regierungsmitglieder, die Staatsanwaltschaft und in der Sache tätige Polizeibeamte, kommunale Behördenmitglieder, Anwälte, Geometer, Ingenieure, Gartenbau- und Belagsbaugeschäfte, das EJPD sowie die Nachbarn in E. involviert sind. A. X. ist in der ersten Auseinandersetzung wie auch in den folgenden gerichtlichen Streitigkeiten nicht deshalb unterlegen, weil man sich gegen ihn verschworen hat, sondern weil die Gerichte nach Abwägung der Sach- und Rechtslage der von ihm vertretenen Auffassung nicht folgen konnten. Schliesslich wurden gewisse Eingaben allein deshalb nicht mehr behandelt, weil sie sich - wie etwa die Anschuldigungen gegenüber Personen - als offenkundig haltlos erwiesen und ungebührlich abgefasst waren. Dabei

39 wurde A. X. wiederholt darauf hingewiesen, dass ungebührliche Eingaben von Gesetzes wegen (Art. 4 Abs. 4 ZPO, Art. 65b StGB) nicht behandelt werden (vgl. act. 4.10). Und selbstverständlich werden hundertfache Telefonanrufe innert eines relativ kurzen Zeitraums gemeinhin auch nicht als erlaubtes und zweckmässiges Mittel angesehen, um seine Nachbarn auf einen subjektiv empfundenen Misstand aufmerksam zu machen. cc) Auch der Umstand, dass das Verhalten von A. X. in der Presse in Zusammenhang mit jenem von Friedrich Leibacher, dem Amokläufer von Zug, dargestellt wurde, macht sein Handeln nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich gilt einmal klarzustellen, dass keine der vorerwähnten, falsch angeschuldigten oder genötigten Personen gemäss Aktenlage jemals gegenüber A. X. explizit einen Vergleich mit Friedrich Leibacher gemacht hat. Folglich bestand auch in dieser Hinsicht kein Grund, den betroffenen Personen irgendwelche Vorhalte zu machen. Allerdings musste sich bei den Behörden zwangsläufig einmal die Frage aufdrängen, ob aus dem Verhalten von A. X. nicht auf eine Gefahr für die Sicherheit anderer zu schliessen ist. Solche Bedenken ergaben sich indessen erst, nachdem sich die Verhaltensauffälligkeiten gezeigt hatten; sie können folglich auch nicht ihr Auslöser gewesen sein. Auch in der Presse wurde die Sache erst aufgegriffen, nachdem sich die Verhaltensauffälligkeiten gezeigt hatten, und dabei war es A. X. selbst, der sich an die Presse und die Öffentlichkeit wandte. Er war es, der bereits im Jahre 1998 ein Inserat im Bündner Tagblatt schalten liess, in welchem er unter dem Titel "Horror und Terror in CH- E. GR 22 Jahre Nachbarstreit" schlagwortartig kriminelle Machenschaften wie Morddrohungen und Körperverletzungen und - in Bezug auf die Behörden - "seltsames Verhalten" aufzählte (vgl. Vorakten Proz. Nr. VV.98.02913 act. 34 sowie Vorakten Dossier 6.1 act. 2). Er war es auch, der seine Schreiben mit den diversen Anschuldigungen mehrfach an die angeschuldigten Personen und "an verschiedene Adressen im In- und Ausland" versandte. Diese Personen leiteten die Schreiben dann teilweise wiederum an die Staatsanwaltschaft weiter, was im übrigen auch erklärt, weshalb sich - wie die Verteidigung zu Unrecht kritisiert - gewisse Dokumente mehrfach in den Akten vorfinden. Im Jahre 2001 erschien schliesslich ein Buch mit dem Titel "Es geschieht am helllichten Tag", in welchem "nach einer Erzählung von B. und A. X." über den Nachbarschaftsstreit in E. berichtet wurde. Dass dann etwa am 18. Oktober 2001 in der Zeitschrift "Facts" (vgl. Einlage 1) die Sache aufgegriffen wurde und unter dem Titel "Bevor Blut fliesst" und mit einem einleitenden Zitat aus einem Brief von A. X. an Bundesrätin Metzler, wo diese aufgefordert wird zu handeln, bevor in E. Blut

40 fliesst, ausführlich über die Situation berichtet wurde, mag für A. X. erneut Grund gewesen sein, sich ungerecht behandelt zu fühlen. Presseartikel wie etwa jener in der Zeitschrift "Facts" waren aber nur die Folge eines Verhaltens, das A. X. gezeigt hatte. Sie vermögen das Verhalten als solches folglich ebenfalls nicht zu erklären. Namentlich erklären sie nicht, weshalb A. X. von einer Verschwörung der Behörden ausging und in seinen Anschuldigungen und Nötigungen nur die Reaktion eines gerechtigkeitsuchenden, auch im Dienste anderer Menschen handelnden Bürgers (vgl. Plädoyer S. 15) zu erkennen vermag. Diese subjektiven, allein A. X. betreffende Aspekte der Angelegenheit bildeten Gegenstand der gutachterlichen Exploration. Welche zusätzlichen sachdienlichen Rückschlüsse sich diesbezüglich für den Gutachter aus einem Augenschein, einer Befragung der Nachbarn bzw. des früher tätigen Anwalts oder aus den Akten der zahlreichen Gerichtsverfahren hätten ergeben sollen, ist nicht ersichtlich. Denn all diese Elemente belegen zwar die sich bereits aus den Untersuchungsakten ergebende Erkenntnis, dass die massiven Streitereien einen realen Hintergrund haben und ein Zusammenhang mit dem Verhalten von A. X. besteht. Sie geben aber keinen zusätzlichen Aufschluss zu einer

Überzeugung und einem Empfinden, das sich - auch unter Berücksichtigung dessen, dass A. X. in den nachbarrechtlichen Streitigkeit nach eigenem Empfinden immer wieder zu Unrecht unterlegen ist - derart weit von der Realität entfernt hat. d) Mit dieser Frage einer möglichen Störung des Bewusstseins hat sich der Gutachter in seiner Expertise nun eingehend auseinandergesetzt. Nachvollziehbar legt er in seiner Beurteilung dar, weshalb bei A. X. von einer wahnhaften Störung nach ICD-10, F22.0 auszugehen ist. Ein innerer Widerspruch, wie ihn die Verteidigung behauptet, ist nicht ersichtlich. da) Es trifft wohl zu, dass der Gutachter unter anderem zur Feststellung gelangte, A. X. sei sozial integriert und bewährt, im Gespräch affektiv gut erreichbar und gelte als zuverlässiger Mitarbeiter. Das schliesst indes eine wahnhafte Störung nicht aus. Darauf ist der Gutachter denn auch speziell eingegangen. So führte die Bewährung von A. X. im täglichen Leben insbesondere dazu, dass der Gutachter im Diskurs eine (paranoide) Persönlichkeitsstörung, die mit Einschränkungen der sozialen und beruflichen Leistungsfähigkeit verbunden ist, ausschloss und auf eine wahnhafte Störung erkannte, bei der die formalen Denkprozesse außerhalb des Wahnsystems weitgehend erhalten sind.

41 db) Schliesslich besteht auch kein Widerspruch zu den Ausführungen, welche die Verteidigung in Bezug auf das subjektive Empfinden macht. Wie dargelegt wurde, stellt sich die Verteidigung auf den Standpunkt, A. X. habe die falschen Anschuldigungen nicht wider besseren Wissens vorgetragen, weil er selbst der Auffassung war, die von ihm beschuldigten zahllosen Personen hätten sich tatsächlich strafrechtlich relevant verhalten. Gleichzeitig behauptet die Verteidigung indes nicht in einem Fall der zahllosen Anschuldigungen, es lägen tatsächlich irgendwelche greifbaren Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der angeschuldigten Personen vor. Schliesslich hörte A. X. mit den Anschuldigungen auch nicht auf, als man ihn darauf hingewiesen hatte, er mache sich so strafbar. Genau ein solches Auseinandergehen von Realität und eigener falscher Überzeugung ist Kennzeichen der vom Gutachter bejahten wahnhaften Störung. A. X. war gar nicht in der Lage, die Situation richtig einzuschätzen, er unterlag mit anderen Worten nicht einem (nachträglich auch von ihm erkennbaren) Irrtum, sondern er konnte sich aufgrund seiner krankhaften Überzeugung gar nicht erst ein richtiges Bild über den tatsächlichen Sachverhalt machen. Deshalb liegt auch nicht ein Irrtum oder mangelnder Vorsatz im rechtlichen Sinn, sondern Zurechnungsunfähigkeit vor. Ähnlich verhält es sich bei der Argumentation der Verteidigung in Bezug auf die Nötigung der beiden Rechtsanwältinnen, wo sie ausführt, A. X. habe sich selbst berechtigt gesehen, von den Anwältinnen die Bestätigung zu verlangen, und in Bezug auf die Nötigung der Nachbarn, wo geltend gemacht wird, A. X. sei sich der mangelnden Konnexität zwischen Mittel und Zweck gar nicht bewusst gewesen und habe die Eheleute L. nur auf die Rauchimmissionen aufmerksam machen wollen. Grundlage der falschen Einschätzung ist nicht ein Irrtum (der sich vernünftigerweise gar nicht hätte einstellen dürfen), sondern die Unfähigkeit, die erforderliche Einsicht in das Unrecht der Taten überhaupt erst aufzubringen. e) Dass dem so ist, zeigte sich auch anlässlich der Hauptverhandlung, wo die Argumentation des Verteidigers mit jener von A. X. teilweise im Widerspruch stand. Denn wenn es sich so verhalten würde, wie der Verteidiger ausführt, müsste A. X. wenigstens nachträglich erkannt haben, dass er zum Zeitpunkt der Tatbegehung die Sache jeweils falsch einschätzte. Das ist bei A. X. indes nicht der Fall. Auch anlässlich der Hauptverhandlung stellte er sich auf den Standpunkt, wenn ein Gericht gegen ihn entscheide, gehe das in Richtung "kriminell". Desgleichen stellt er sich nach wie vor auf den Standpunkt, er habe

42 von Rechtsanwalt H. eine Bestätigung einverlangen dürfen, da sich dieser nicht rechtmässig verhalten habe. Auch seine zahllosen Anrufe erachtete er nach wie vor als legitimes Mittel, mit dem er seine Nachbarn auf die "Stinkerei" habe aufmerksam machen dürfen. In die gleiche Richtung geht der Vorhalt des Verteidigers, sein Mandant habe an sich erlaubte Mittel genutzt, um sich gegen das ihm widerfahrene Unrecht zu wehren und es dürfe nicht so weit kommen, dass justizkritische Bürger, welche mit teilweise unorthodoxen Vorgehensweisen auf Mängel im System hinweisen, mundtot gemacht würden, indem man sie zur zurechnungsunfähig gemacht würden. Dass er mit seiner als "unorthodoxen Kritik" bezeichneten Verhalten zahlreichen Personen Unrecht tut, sieht A. X. nicht. Nur am Rande sei schliesslich erwähnt, dass die von A. X. vorgebrachten Anschuldigungen beileibe nicht nur die Justiz betrafen. Ebenso betroffen waren Anwälte, Nachbarn, Polizisten, Gemeindefunktionäre, Verwaltungsangestellte und kantonale Departementsvorsteher. Insofern lässt sich schon grundsätzlich fragen, wie sich die Äusserungen überhaupt noch als unorthodoxe Justizkritik verstehen lassen. Wesentlich ist jedoch, dass - aus strafrechtlicher Sicht - wohl unorthodoxe Kritik zulässig ist, nicht jedoch falsche Anschuldigungen und Nötigungsversuche. In diesem Sinn geht es vorliegend auch nicht darum, A. X. - wie dieser der Justiz unterstellt - mundtot zu machen, sondern um die Feststellung, dass sein Verhalten strafrechtlich irrelevant ist, weil es ihm an der Fähigkeit gefehlt hat, das Unrecht, das er mit seinen Taten beging, einzusehen und dieser Einsicht entsprechend zu handeln. f) Desgleichen ohne Einfluss bleibt schliesslich der Umstand, dass A. X. bestreitet, sich gegenüber dem Gutachter im Zusammenhang mit Astrologie abfällig zu Elisabeth Teissier geäussert zu haben, und auch nicht aus Angst die Nahrung in der Psychiatrischen Klinik verweigert haben will. Es handelt sich hierbei um Nebenpunkte, denen im Gutachten keine besondere Beachtung geschenkt wurde und die Aussagekraft der Expertise insofern auch nicht zu relativieren vermögen. g) Zusammenfassend besteht demnach für das Kantonsgericht kein Grund, von den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Feststellungen abzuweichen. Aufgrund der festgestellten Zurechnungsunfähigkeit ist eine Bestrafung von A. X. ausgeschlossen (Art. 10 StGB; BGE 118 IV 5). Das gegen ihn geführte Verfahren wegen falscher Anschuldigung und versuchter Nötigung ist demnach - insoweit die Tathandlungen als ausgewiesen 43 erachtet wurden - gestützt auf Art. 10 StGB und Art. 125 Abs. 2 StPO einzustellen.

## **E. 10**

Trotz der Einstellung des Strafverfahrens kann der Richter nötigenfalls Massnahmen im Sinne von Art. 43 oder 44 StGB anordnen (Art. 10 letzter Satz StGB). Nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB kann der Richter die Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt anordnen, wenn der Geisteszustand des Täters, der eine vom Gesetz mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohte Tat begangen hat, die damit im Zusammenhang steht, ärztliche Behandlung oder besondere Pflege erfordert und es anzunehmen ist, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer mit Strafe bedrohten Taten verhindern oder vermindern. Er kann eine ambulante Behandlung anordnen, sofern der Täter für Dritte nicht gefährlich ist. Anknüpfungspunkt einer Massnahme nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist regelmässig der abnorme Geisteszustand einer Person. Darunter fällt die Gesamtheit aller Persönlichkeiten, deren psychischer Habitualzustand von der medizinischen Norm abweicht. Im weiteren muss die betroffene Person behandlungsbedürftig sein und die Massnahmebedürftigkeit muss sich im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens zeigen, die in einem Zusammenhang mit der psychischen Abnormität stehen. Die Massnahme muss zum Zweck

der Deliktprävention geeignet sein. Die betroffene Person muss therapierbar sein, was - worauf noch näher einzugehen sein wird - auch eine gewisse Therapierwilligkeit voraussetzt. a) M. kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass rein medizinisch-psychiatrisch anhand der gestellten Diagnose bei A. X. an sich die Indikation zu einer therapeutischen Intervention gegeben sei. Die medizinisch indizierten Behandlung sei jedoch mit Problemen verbunden und es müsse auch davon ausgegangen werden, dass eine Behandlung nur längerfristig zu einer Verminderung der Rückfallgefahr (bezüglich der inkriminierten Taten) führen werde. Vom Experten verneint wurde die Notwendigkeit einer Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt, da in einer solchen Einrichtung kaum ein intensiveres Therapiesetting hergestellt werden könne. Zudem lasse die Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt erwarten, dass die Behandlungscompliance wegen der ohnehin schon fehlenden Krankheitseinsicht eher noch geringer sei als im ambulanten Therapiesetting. Zur Begründung verweist der Experte darauf, dass die Therapie der Wahnsynonyme eines der schwierigsten Probleme der Psychiatrie sei. Aufgrund der misstrauischen Haltung und der in der Regel fehlender Krankheitseinsicht seien Personen mit einer

44 wahnhaften Störung oft nicht motiviert, sich in Behandlung zu begeben. Dies erschwere sowohl die Arzt-Patienten-Beziehung als auch die langfristige Compliance. Obwohl kontrollierte Daten fast vollständig fehlten, könne man aus den klinischen Berichten entnehmen, dass der Erfolg vorwiegend die Entdynamisierung des Wahns, die Linderung der Angst des Patienten, die Beendigung eines innovativen Wahnprozesses - also der Ausbreitung und Vertiefung der Wahninhalte - sowie das Erreichen einer sozialen Integration des Patienten betreffe. Zum Erreichen dieser Ziele werden bei chronischen Wahnsyndromen psychotherapeutische und sozialpsychiatrische Massnahmen entweder in Kombination mit der Pharmakotherapie oder als alleiniges therapeutisches Vorgehen angewendet. A. X. fehle es jedoch einerseits an jeglicher Krankheitseinsicht. Andererseits sei bei ihm aufgrund des nun doch achtjährigen Verlaufs der Wahnentwicklung von einer solchen Chronifizierung auszugehen, dass nur von einem mehrjährigen psychotherapeutischen Prozess allenfalls noch eine Linderung der Wahnsymptomatik zu erwarten sei. Bei der pharmakologischen Behandlung von wahnkranken Menschen gehe es primär darum, die im Rahmen einer Wahnerkrankung auftretende Angst zu beseitigen. Bei A. X. lasse sich aber keine solche wahnhaft bedingte Angst eruieren. Zudem würde ihm wohl auch diesbezüglich die Einsicht für eine Behandlung fehlen. Legalprognostisch müsse man bei A. X. sicherlich krankheitsbedingt mit einer Fortführung seiner juristischen Bemühungen um Durchsetzung seines vermeintlichen Rechts rechnen. Hingegeben ergäben sich aus dem vorliegenden Aktenmaterial keinerlei Hinweise auf eine Drittgefährdung. Wohl sei bei der Hausdurchsuchung vom 15. Dezember 2004 eine Luftdruckpistole und eine Armbrust vorgefunden worden. Diese seien jedoch nicht gegen Leiben und Leben eingesetzt worden. Nach Angaben seiner Ehefrau habe A. X. diese Waffen nie benutzt und nur interessenshalber angeschafft. Als legalprognostisch günstig sei auch zu berücksichtigen, dass A. X. sich ausserhalb seines Wahnsystems im sozialen und beruflichen Umfeld adäquat und situationsangemessen verhalten könne. Auch wenn man bei der Vorgeschichte des Exploranden an das Attentat von Zug erinnert werde, könne man die diesbezüglichen Vorgeschichten nicht direkt miteinander vergleichen. A. X. habe bis anhin keinerlei fremdaggressives tätliches Potential gezeigt. Gemäss Leumundsbericht aus dem Jahre 2000 habe A. X. wohl mehrfach sehr impulsiv reagiert und die Beherrschung verloren. Gleichzeitig werde aber bezüglich der Hausdurchsuchung rapportiert, dass sich

der Explorand wohl uneinsichtig, aber anständig

45 verhalten habe. Gesamthaft gesehen lägen deshalb keine Anhaltspunkte vor, die bei A. X. eine Fremdgefährdung befürchten liessen. ba) Aus diesen Ausführungen des Experten folgt, dass A. X. einer therapeutischen Behandlung bedarf. Bei A. X. liegt eine behandlungsbedürftige geistige Abnormität vor, die in einem Zusammenhang mit den von ihm begangenen Vergehen steht. Eine Behandlung ist jedoch nur durchführbar, wenn bei der betreffenden Person auch die Bereitschaft besteht, sich dieser zu unterziehen. Wohl sind die Anforderungen an die Motivation, sich in Therapie zu begeben, nicht zu hoch anzusetzen. Namentlich in einer Anfangsphase kann es genügen, wenn die Motivierbarkeit des Täters vorhanden ist. Ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft ist aber in jedem Fall erforderlich (Urteil des Bundesgerichts vom 1. Oktober 2005 6S.217/2005 E. 2.2. unter Hinweis auf Marianne Heer, a.a.O., N. 64 zu Art. 43 StGB und N. 36 zu Art. 44 StGB; Jörg Rehberg, Strafrecht II, 7. Auflage, S. 137 mit Hinweis auf Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, 1989, § 11 N. 86). Bei A. X. ist diese elementare Grundlage einer Therapie derzeit aber schlicht nicht vorhanden. Er zeigt sich von der Richtigkeit seiner Auffassung überzeugt und sieht - wie er anlässlich der Hauptverhandlung erklärte - nicht sich, sondern den Gutachter als Person an, die aufgrund ihres Verhaltens einer Begutachtung bedarf. Aus solchen Bekundungen muss klarerweise darauf geschlossen werden, dass A. X. einer ambulanten Massnahme in Form einer therapeutischen Behandlung durch eine Fachperson nicht nur misstrauisch, sondern ablehnend gegenübersteht. Die fehlende Kooperationsbereitschaft macht eine ambulante Massnahme umso weniger sinnvoll, als - wie der Experte feststellte - nur längerfristig überhaupt mit einem therapeutischen Erfolg gerechnet werden darf, was wiederum eine grössere Motivierbarkeit voraussetzt. bb) Noch weniger Sinn würde der stationäre Aufenthalt in eine Heil- und Pflegeanstalt machen. Einerseits kann dort nach gutachterlicher Meinung gar kein besseres Therapiesetting erreicht werden. Andererseits muss erwartet werden, dass A. X. - obwohl mit einer solchen Einweisung durchaus ein gewisser Druck auf die Motivation ausgeübt wird - einer Behandlung eher noch ablehnender gegenüberstehen würde. Hinzu kommt, dass A. X. durch einen solchen Aufenthalt aus dem ihn tragenden sozialen und beruflichen Umfeld herausgerissen würde. Das würde sich nur schädlich auswirken und lässt sich umso weniger rechtfertigen, als der Experte, die Staatsanwaltschaft Graubünden wie auch die Strafkammer des Kantonsgerichts bei A. X. keine Anhalts-

46 punkte für eine Fremdgefährdung zu erkennen vermögen. Muss aufgrund der fehlenden Therapierwilligkeit von A. X. von vornherein auf ein Scheitern einer Behandlung geschlossen werden, und ist eine besondere Gefährlichkeit nicht gegeben, ist folglich auch auf die Anordnung der von der Staatsanwaltschaft Graubünden beantragten ambulanten Massnahme nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, wie auch auf die Anordnung einer stationäre Massnahme oder gar die Anordnung einer Massnahme nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB zu verzichten.

## **E. 11**

Die Staatsanwaltschaft beantragt des Weiteren, die Straftaten seien der zuständigen Vormundschaftsbehörde zur Prüfung vormundschaftlicher Massnahmen weiterzuleiten. Die Vormundschaftsbehörde hat selbständig zu prüfen, ob eine Person einer vormundschaftlichen Massnahme bedarf. Sie hat insofern aber auch selbständig darüber zu befinden, welche Abklärungen zu machen sind. Das Gesetz sieht lediglich eine

Anzeigepflicht (Art. 369 ZGB, Schnyder/Murer, Berner Kommentar zum ZGB, N. 171 ff. zu Art. 369 ZGB) bzw. Mitteilungspflicht (vgl. Art. 1 lit. d der kantonalen Verordnung zum Gesetz über die Strafrechtspflege, BR 350.250) der Gerichte an die zuständige Vormundschaftsbehörde vor, wenn eine vormundschaftliche Massnahme in Betracht fällt. Demgemäss ist der Vormundschaftsbehörde des Kreises P. der vorliegende Entscheid zur Kenntnis zu bringen. Die Behörde hat jedoch in eigener Kompetenz darüber zu entscheiden, ob sich weitere Schritte aufdrängen und die Strafakten des vorliegenden Verfahrens beizuziehen sind. Nur am Rande sei erwähnt, dass der Gutachter Massnahmen wie Bevormundung oder Verbeiständung nicht als zweckmässig erachtet hat (vgl. Expertise act. 2.41 S. 24).

## E. 12

Die Kosten eines eingestellten Strafverfahrens werden grundsätzlich von der Staatskasse getragen. Gemäss Art. 157 StPO kann das Gericht bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens dem Angeklagten bzw. Angeschuldigten die Verfahrenskosten jedoch ganz oder teilweise überbinden, wenn er durch sein Verhalten begründeten Anlass zur Durchführung der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens gegeben hat. Gleich verhält es sich bei der Entschädigungspflicht des Staates. Wird der Angeschuldigte freigesprochen, wird das gegen ihn geführte Verfahren eingestellt oder erweist sich eine ihm gegenüber durchgeführte Zwangsmassnahme als ungerechtfertigt, so ist ihm auf sein Begehren eine durch den Staat auszurichtende Entschädigung für Nachteile zuzusprechen, die er durch Untersuchungsmassnahmen erlitten

47 hat. Auch diesfalls kann eine Entschädigung verweigert oder herabgesetzt werden, wenn der Angeschuldigte durch verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten die das Verfahren veranlasst oder erschwert hat (Art. 161 Abs. 1 StPO). Ein die Kostenaufgabe rechtfertigendes verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen liegt nach Praxis des Bundesgerichtes dann vor, wenn das Verhalten des Angeschuldigten gegen zivil- oder öffentlich-rechtliche Regeln als Verhaltensmassstab verstösst (vgl. BGE 116 Ia 162 ff., BGE 115 Ia 111 ff. und 309 ff.; BGE 109 Ia 160 f.). Die Kostenpflicht des aus dem Verfahren entlassenen Angeschuldigten wie auch die Kürzung oder Aberkennung seines Entschädigungsanspruchs beruhen damit nicht auf einer Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern auf einer den zivilrechtlichen Grundsätzen gemäss Art. 41 OR angenäherten Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten. Einem Urteilsunfähigen kann eine schädigende Handlung jedoch gar nicht zugerechnet werden. Trotz fehlender Urteilsfähigkeit kann aber der Richter den urteilsunfähigen Schädiger zu teilweisem oder vollem Schadenersatz verpflichten, wenn die Billigkeit dies nahe legt (Art. 54 Abs. 1 OR, Roland Brehm, Berner Kommentar, N. 4 ff. zu Art. 54 OR). Bei der Einstellung der Untersuchung wegen Zurechnungsunfähigkeit ist deshalb gemäss Praxis gestützt auf die vorgenannten Bestimmungen ebenfalls nach zivilrechtlichen Grundsätzen über die Kosten- und Entschädigungspflicht zu befinden. Statt des zivilrechtlichen Verschuldensprinzips sind jedoch - was mit der Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK) ebenfalls in Einklang steht - die zur Billigkeithaftung eines Urteilsunfähigen gemäss Art. 54 Abs. 1 OR entwickelten Kriterien heranzuziehen (Willy Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Auflage, S. 266; Anton K. Schnyder, Basler Kommentar, N. 3 zu Art. 54 OR; Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage, N. 1210 mit Hinweisen; BGE 116 Ia 162 E. 2.c S. 171 mit Hinweis auf BGE 113 Ia 76 ff. und BGE 112 Ia 371 ff.). a) Im vorliegenden Verfahren sind

- abzüglich der Kosten der Untersuchungshaft und einschliesslich der Expertisekosten - Untersuchungs- kosten in Höhe von Fr. 13'712.35 entstanden (vgl. KG act. 01.1.). Bereits erhoben wurden die vor Kantonsgericht entstandenen Kosten des Verfahrens betreffend Ausstand. Für das vorliegende Gerichtsverfahren erhebt die Straf- kammer gestützt auf Art. 3 der Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen (BR 350.230) eine Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.--. Damit belaufen sich die noch nicht verlegten Kosten auf total Fr. 16'212.35. In Bezug auf die Entschädigung

48 gilt festzustellen, dass A. X. im Untersuchungsverfahren (ab Ende Januar 2004) durch Rechtsanwalt ..... privat verteidigt wurde. Dieser blieb bis und mit Entscheid des Kantonsgerichts Graubünden über die Ausstandsbegehren tätig. Ab 15. Mai 2006 wurde A. X. durch Rechtsanwalt Lecki verteidigt. Eine Honorarnote wurde anlässlich der Hauptverhandlung nicht eingereicht. Unter Berücksichtigung des vom Bündner Anwaltsverband im massgeblichen Zeitraum empfohlenen Normalansatzes (Fr. 220.--) bemisst die Strafkammer den für das Untersuchungs- und Gerichtsverfahren notwendigen anwaltlichen Aufwand auf Fr. 8'000.--. Die Kosten des Verfahrens einschliesslich der Verteidigung belaufen sich demzufolge auf Fr. 24'212.35. b) Bei der Verlegung dieser Kosten vorab zu beachten gilt, dass das Verfahren teilweise - in Bezug auf den Verdacht des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen - schon allein aufgrund des fehlenden Nachweises der Täterschaft einzustellen war. In Bezug auf die auf diesen Verfahrensteil fallenden Kosten scheidet eine Belastung von A. X. nach Massgabe von Art. 41 OR oder Art. 54 OR von vornherein aus. Umfangmässig ist diesem Teil des Verfahrens allerdings nur untergeordnete Bedeutung beizumessen. Werden sie - was nach Auffassung des Gerichts angemessen erscheint - mit einem Anteil von rund 1/5 berücksichtigt, hat der Kanton Graubünden von den Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 16'212.35 vorweg einen Betrag von Fr. 3'242.50 zu übernehmen und A. X. an die Anwaltskosten Fr. 1'600.-- zu bezahlen. Es verbleiben Verfahrenskosten von - gerundet - Fr. 12'969.-- und Anwaltskosten von Fr. 6'400.--, total somit Fr. 19'369.--. ca) Die Kostenauflegung nach Billigkeit setzt eine Interessenabwägung voraus, in welcher die Umstände des Einzelfalls zu würdigen sind. Billigkeit ist die dem Einzelfall möglichst angemessene Entscheidung. Die Sondervorschrift von Art. 54 OR ist dabei als Ausnahmeregel zu verstehen und darf deshalb nicht extensiv, sondern nur zurückhaltend angewendet werden; sie soll es dem Richter ermöglichen, in stossenden Fällen den Unzurechnungsfähigen teilweise oder sogar zu vollem Schadenersatz zu verpflichten. Billigkeitsgründe, welche eine Ersatzpflicht bzw. eine Verweigerung des Entschädigungsanspruchs des Unzurechnungsfähigen rechtfertigen, können dabei in erster Linie aus den finanziellen Verhältnisse der Betroffenen resultieren. Diesbezüglich ist die finanzielle Situation der Parteien zu vergleichen. Je wohlhabender eine zurechnungsunfähige Person und je grösser das diesbezügliche Gefälle zum Geschädigten ist, desto eher spricht die Billigkeit für eine

49 Überbindung von Kosten (vgl. Brehm, a.a.O., N. 19 ff. zu Art. 54 OR). Eine Verpflichtung des Zurechnungsunfähigen darf aber nicht dessen wirtschaftlichen Ruin herbeiführen (Schnyder, a.a.O., N. 8 zu Art. 54 OR). Als weiterer Umstand, welcher gegebenenfalls in die Beurteilung mit einzubeziehen ist, wird in der Lehre und Rechtsprechung etwa die in der schädigenden Tat zum Ausdruck kommende Bosheit angesehen. Zu Recht wird diesbezüglich jedoch darauf hingewiesen, dass eine Bosheit, die nur eine Auswirkung der die Zurechnungsunfähigkeit begründenden geistigen Abnormität

darstellt, keine Auswirkung haben kann. Alsdann wird auch dem Umstand, dass es sich bei der geschädigten Person um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt, als zu gewichtiges Element angesehen (vgl. Brehm, a.a.O., N. 32 ff. zu Art. 54 OR mit Hinweisen). cb) Ausser Frage steht, dass A. X. - wäre er zurechnungsfähig - für die aufgelaufenen Kosten einstehen müsste. Diese Voraussetzung jeder Haftung nach Billigkeit ist demnach zu bejahen. Gemäss Auskunft der Steuerverwaltung verfügt A. X. über ein Reineinkommen von Fr. 71'900.-- und ein Reinvermögen von Fr. 207'400.-- (act. 2.2). Bereits im Untersuchungsverfahren wie auch anlässlich der Hauptverhandlung wies A. X. jedoch darauf hin, dass in den von der Steuerverwaltung genannten Zahlen auch das Einkommen und das Vermögen seiner Ehefrau, die als Lehrerin tätig ist, eingeschlossen sei. Er selbst verfüge über ein Einkommen von Fr. 30'000.-- und sei hälftiger Miteigentümer des Hauses in E.. Ausgehend von diesen Angaben - weitere Abklärungen hat die Untersuchungsbehörde nicht gemacht - ist demnach davon auszugehen, dass A. X. über ein monatliches Einkommen von ca. Fr. 2'500.-- und Vermögen in Form eines hälftigen Miteigentumsanteils am Haus in E. verfügt. Schulden hat er gemäss Leumundsbericht vom 10. April 2004 (act. 2.9) nicht. Sodann ist wohl davon auszugehen, dass A. X. mit seinem Einkommen an die gemeinsamen Lebenshaltungskosten beiträgt. Nachdem seine Ehefrau aber deutlich mehr verdient und das Paar keine Kinder hat, wird das Einkommen von A. X. jedoch nicht zur Deckung weitergehender familiärer Verpflichtungen benötigt. Zu prüfen gilt, inwiefern dem nach Art. 54 OR massgeblichen Vergleich in der Einkommens- und Vermögenslage vorliegend Rechnung zu tragen ist. Die Leistungsfähigkeit eines Staats wie Graubünden ist gemessen an einer solchen, wie sie A. X. aufweist, um vieles höher und ein finanzieller Schaden trifft den Kanton schon allein deshalb weniger schwer, weil sein finanzieller Bedarf von einer Vielzahl von Personen getragen wird (vgl. dazu Brehm, a.a.O., 50 N. 33 zu Art. 54 OR). Andererseits kann aber auch nicht übersehen werden, dass derselbe Staat eine ungedeckte Staatsschuld von 648 Millionen Franken ausweist (vgl. Kanton Graubünden, Rechnung 2005 S. A 15). Wer keine Schulden hat und hälftiger Miteigentümer an ein einem Haus ist, steht insofern finanziell deutlich besser da als ein Staat mit einer derartigen Schuldenlast. Entsprechend erscheint es aus Gründen der Billigkeit gerechtfertigt, zumindest die Hälfte der verbleibenden Gerichtskosten von Fr. 12'969.-- und die Hälfte der Anwaltskosten von Fr. 6'400.-- A. X. aufzuerlegen. Dementsprechend hat der Kanton Graubünden von den Gesamtverfahrenskosten Fr. 9'727.85 (Fr. 6'484.50 + Fr. 3'242.50 + Rundungsdifferenz) und A. X. Fr. 6'484.50 zu übernehmen. Ausserdem hat der Kanton Graubünden A. X. für die Kosten der Verteidiger eine reduzierte ausseramtliche Entschädigung von Fr. 4'800.-- (Fr. 3'200.-- + Fr. 1'600.--) zu bezahlen.